

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1308/2015
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Ler	Datum 03.07.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	09.07.2015	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0660/2015 SPD, Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg; hier: Fernwärmelieferung - Vertragsübernahmen bei Betreiberwechsel
Mainz, 07.07.2015 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

*Die Verwaltung wird gebeten, in der durchzuführenden Ausschreibung „Betreiber Fernwärme Mainz-Lerchenberg“ das Kriterium aufzunehmen, dass mit dem Beginn der neuen Betreiberperiode die bestehenden Fernwärmelieferverträge enden können. Der neue Betreiber muss daher neue günstigere Verträge mit den Hauseigentümern abschließen.
Der Ortsbeirat schlägt vor, diesen Umstand als sog. „A-Kriterium“ in die Ausschreibung mit aufzunehmen.*

Dass die Verträge alle mit Abschluss des neuen Fernwärmevertrages enden, kann rechtlich nicht geregelt werden, weil nicht in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen werden kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn der künftige Fernwärmerversorger ein anderer ist als der bisherige. Für die Fälle, in denen eine Möglichkeit zur Anpassung besteht, hat die Stadt Mainz eine Anpassungspflicht zum 01.05.2016 in den Fernwärmevertrag aufgenommen.

Davon unabhängig gilt gemäß § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV ein Sonderkündigungsrecht: „Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmerversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.“

Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.“ Die Geltendmachung dieses Kündigungsrechts obliegt den Fernwärmekunden.

Um das Risiko der Fristversäumnis zu begrenzen, plant die Stadt, die Fernwärmekunden zeitgleich mit der Bekanntmachung gem. § 32 Absatz 5 Satz 2 AVBFernwärmeV über die Preiskonditionen des Fernwärmevertrages Mainz Lerchenberg 2016 und das Kündigungsrecht gem. § 32 Absatz 5 Satz 3 AVBFernwärmeV zu informieren. Nach dem derzeitigen Zeitplan ist dies für den Januar 2016 vorgesehen.